



### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Rundbrief informiert diesmal über die Kammerveranstaltung zur Berufsordnung und ausführlich zum neu strukturierten Beschwerdemanagement.

Bei Problemen in der Behandlung, bei berufsrechtlichen Verstößen, Wettbewerbsschwierigkeiten u. ä. ist es durch eine frühzeitige Inanspruchnahme der Angebote des Beschwerdeverfahrens häufig möglich, eine objektive Klärung herbeizuführen und so z. B. einen Therapieabbruch zu vermeiden. Mit der Ombudsstelle können Sie vorab anonym klären, ob Sie das Problem in das Beschwerdeverfahren überführen wollen. Die Ombudsstelle erreichen Sie in der Regel wöchentlich. Die Termine sind auf der Internetseite der Kammer zu finden.

Rainer Schmitt-Wenkebach, Direktor des Sozialgerichts i.R., berichtet im Rahmen eines Interviews mit Dr. Beate Locher, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit bei der Kammer, aus der Praxis des Beschwerdemanagements.

Wir freuen uns, dass es gelungen ist, diese für das Ansehen unseres Berufsstandes so wichtigen Strukturen und Regularien im Kontext der Berufsordnung und des Beschwerdemanagements zu etablieren.

Renate Mrazek  
Vizepräsidentin

## Eine Berufsordnung – wozu?

Bericht einer Kammerveranstaltung zur Berufsordnung am 2. Juni 2007 / Beate Locher, Ref. Öff.

Verstaubter Paragrafenschlingel oder Hilfestellung für die Psychotherapeuten-Praxis? “ diese Frage mögen sich viele der rund 90 Teilnehmer/-innen gestellt haben, als sie am 2. Juni 2007 die halbtägige Veranstaltung zur Berufsordnung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der FU Berlin besuchten.

Schon bei der Einführung der Vorsitzenden des Ausschusses Berufsordnung, Ethik, Menschen- und Patientenrechte, “Eva-Maria Schweizer-Köhn, wurden die Vorteile einer Berufsordnung deutlich: Eine Berufsordnung für Psychotherapeuten führt die Kompetenzen und Arbeitsbereiche der Berufsgruppe auf Grundlage der Berufsethik aus. Sie stärkt die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in ihrer beruflichen Position

und schützt sie zugleich in ihrer Berufsausübung. Umgekehrt verlangt das Berliner Kammergesetz die Institutionalisierung fester Rahmenbedingungen, die den Patienten als Schutz vor Fehlverhalten dienen sollen.

Fragen wie darf eine Dogge des Therapeuten bei einer Psychotherapie-Sitzung anwesend sein? “ oder darf ein Therapeut während der Therapie Telefonate entgegen nehmen? “ scheinen einfach zu beantworten zu sein. Tiere sollten während der Sitzung nicht anwesend sein und das Telefon sollte in dieser Zeit umgestellt bzw. ausgestellt werden. Schwieriger wird es, wenn es verfahrensrechtliche oder um komplexe ethische Fragestellungen geht.

– Weiter auf Seite 2 –

## Literaturhinweis

Martin H. Stellpflug, Inge Berns: Musterberufsordnung für die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten –Text und Kommentierung, “ Psychotherapeutenverlag, Heidelberg, München, Landsberg, Berlin 2006, 29 EUR.

Schreiben Sie uns die ersten 300 Einsender erhalten von der Kammer ein Exemplar kostenlos.



# Fragen im Kontext der Berufsordnung

weiter von Seite 1

Im Rahmen zweier Workshops (für PPs und KJPs in niedergelassener Praxis und für angestellte PPs und KJPs) konnten die Teilnehmer/-innen ihre Fragen stellen. Es wurden Fragen gestellt zu den Themenkomplexen Schweigepflicht, Therapieabrechnung, Dokumentationspflicht, Fragen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen, Auskunftspflicht oder Besonderheiten der Therapie im Strafvollzug. Im Folgenden können nur einige der Fragen skizziert werden:

## Fragen niedergelassener Psychotherapeut/-innen

*„Was kann ein Therapeut tun, wenn ein Privatpatient seine Therapiestunden nicht bezahlt?“*

Inge Berns, auf dem Gebiet der Berufsethik erfahrene Expertin aus Hannover und Co-Autorin der Musterberufsordnung, führte dazu aus:

Die Berufsordnung der Berliner Psychotherapeutenkammer sieht in § 15 vor, dass die Psychotherapeut/-innen auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen hinzuwirken haben. Wenn ein Patient nicht bezahlt, sollte ein Therapeut nicht zögern, juristische Schritte (Erinnerung, Mahnung, Zahlungsaufforderung, Mahnbescheid – Formulare bei Gericht) einzuleiten, um rasch und in angemessener Weise an das ihm zustehende Honorar zu gelangen. Vertragspartner ist immer der Patient selbst und nicht die private Krankenversicherung. Es gäbe zwar die Möglichkeit einer Abtretungserklärung des Patienten an die Kasse.“

Der Therapeut könnte dann mit der privaten Krankenversicherung direkt abrechnen, jedoch lassen sich viele private Kassen nicht darauf ein und das Verfahren führe letztlich zur Unmündigkeit des Patienten.

§ Der Therapeut hat vor Therapiebeginn die Aufgabe, den Patienten über die Höhe der Kosten und die Abwicklung der Finanzierung zu informieren (siehe Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin § 12, Abs. 3).

§ Wenn die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, empfiehlt es sich deshalb, das Problem Finanzierung „zum therapeutischen Thema zu machen. Möglicherweise könnte das Geldproblem“ ohnehin ein spezifisches Problem des Patienten sein. Möglich ist aber auch eine Unterbrechung der Behandlung, solange, bis sich die Finanzierung geklärt hat. Hier sollte fallbezogen entschieden werden. Wenn ein hochdepressiver Patient keine Behandlung erhält, könnte das möglicherweise unterlassene Hilfeleistung bedeuten.

§ Die Kosten für das juristische Verfahren (Mahnbescheid, Kosten für Einschreiben etc.) können dem Patienten in Rechnung gestellt werden.

§ Eine Vorkasse kann mit dem Patienten nicht vereinbart werden.

§ In Ausnahmefällen dürfen Psychotherapeut/-innen aus sozialen oder ethischen Gründen ganz oder teilweise auf ihr Honorar verzichten (§ 15, Abs. 4 Berufsordnung der PtK Berlin).

Nicht jede einzelne Situation kann in einer Berufsordnung geregelt werden. Manchmal stehen auch unterschiedliche Interessen gegenüber, z. B. bei Eltern und Kindern/ Jugendlichen in Therapie. Inge Berns verweist deshalb bei Fragestellungen, bei denen es mehrere Antwortmöglichkeiten gibt, zur besseren Abwägung immer auf § 3, Abs. 2 der Musterberufsordnung (Stellpflug, M.; Berns, I.: Musterberufsordnung für die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Psychotherapeuten-Verlag, Berlin u. a. 2006):

Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere

- § Die Autonomie der Patienten zu respektieren,
- § Schaden zu vermeiden,
- § Nutzen zu mehren und
- § Gerechtigkeit anzustreben. “

Beauchamp, T.L. & Childress, J.F.: Principles of Biomedical Ethics, Oxford University Press, 5. Aufl. 2001 zit in: Stellpflug; Berns Musterberufsordnung s.o.

*„Kann ein Therapeut ein Bereitstellungshonorar verlangen, wenn der Patient nicht zum vereinbarten Termin kommt?“*

Inge Berns: Es gehört mit zum Vertrauensverhältnis zwischen Therapeut und Patient, dass nicht wahrgenommene Sitzungen mit einem Bereitstellungshonorar bezahlt werden (vgl. auch Rechtsprechungen zum Vergütungsanspruch nach § 615 BGB).

Die Berufsordnung sieht an dieser Stelle allerdings keine konkrete Regelung vor, ob und wann (z. B. Absage weniger als 48 Stunden vor der Sitzung) ein Bereitstellungshonorar verlangt werden kann. Hier sind die Therapeuten in der Gestaltung relativ frei. Allerdings sollte vor Therapiebeginn eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

### Fragen angestellter Psychotherapeut/-innen

*„Im Krankenhaus haben wir die elektronische Krankenakte. Ich muss alles eintragen, habe aber keinen Einfluss, wer reinschaut. Kann ich mich mit einem Verweis auf meine Schweigepflicht und auf die Berufsordnung weigern, die Einträge zu machen?“*

RA Jörn W. Gleininger:

Der Arbeitgeber kann die Arbeitsabläufe bestimmen. Wenn eine elektronische Patientenakte vorgesehen ist, müssen Sie diese auch führen. Sie müssen Ihren Arbeitgeber darauf hinweisen, dass Sie gemäß StGB und Berufsordnung der Schweigepflicht und der Arbeitgeber dem Datenschutzgesetz unterliegen und nicht jedermann die Daten einsehen kann. Verweigern können Sie die Arbeitsanweisung nicht. Sinnvoll ist hier, den Arbeitgeber davon zu überzeugen, dass Sie Ihre Arbeit auch in seinem Sinne nur gut machen können, wenn Sie ein vertrauensvolles Verhältnis zum Patienten aufgebaut haben und erhalten können. Sieht der Arbeitgeber dies nicht ein, bleibt Ihnen letztlich nur der Gang zum Arbeitsgericht. “

*„Der Arbeitgeber will, dass ich eine psychotherapeutische Aufgabe nach seinen inhaltlichen Vorstellungen abwickle, d. h., dass ich bei meinen Psychotherapiepatienten keine weiteren Gespräche zur Krisenintervention anbiete, nur noch von ihm festgelegte Trainingsprogramme. Kann er dies anordnen, auch wenn ich weiß, dass das fachlich nicht richtig ist?“*



Abb. 1: Herr Krenz erläutert die Struktur des Beschwerdemanagements

RA Jörn W. Gleininger:

Der Arbeitgeber hat zwar ein Weisungsrecht, das sich darauf bezieht, ob und wo Sie Ihre Arbeit machen. Die fachliche Ausgestaltung bleibt jedoch in Ihrer fachlichen Verantwortung. Das ist der sog. Ausführungsvorbehalt, der approbierte PPs, KJPs und Ärzten gemeinsam ist; d. h. in Ihrem Fall, wenn Ihr Arbeitgeber in Ihrer Klinik Krisenintervention vorsieht, Sie diese durchführen sollen, müssen Sie diese Gespräche *lege artis* im Sinne der Berufsordnung führen. Der Arbeitgeber hat auf die besondere inhaltliche Ausgestaltung dieses Gesprächs keinen Einfluss. Aber auch hier gilt, dass im Streitfall das Arbeitsgericht und nicht die Kammer zuständig ist. Sollte es zu arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen kommen, müssen Sie dem Arbeitsrichter verdeutlichen, dass Sie nicht Ihre Arbeit verweigert haben, sondern begründet Ihren Ausführungsvorbehalt wahrgenommen haben.

### Was tun, wenn gegen die Berufsordnung verstoßen wird?

Für den Fall des Verstoßes gegen die Berufsordnung gibt es in der Psychotherapeutenkammer ein eigenes Beschwerdemanagement. „Laut Berliner Kammergesetz obliegt den Kammern die Aufgabe, für die Qualität der Berufsausübung zu sorgen ...“ und aus dem Berufsverhältnis entstandene Streitigkeiten zu schlichten, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen.“ Kammerpräsident Michael Krenz erläuterte das Beschwerdemanagement der Psychotherapeutenkammer Berlin. Im Folgeartikel wird dieses näher dargestellt.

### Hinweis zur aktuellen Fassung der Berufsordnung

Derzeit gilt noch die am 26.06.2003 von der Delegiertenversammlung beschlossene Berufsordnung. Die entsprechend der Musterberufsordnung auf Bundesebene angepasste und am 30.11.2006 von der Delegiertenversammlung beschlossene Fassung muss noch aufsichtsrechtlich vom Senat Berlin genehmigt werden, ehe sie in Kraft tritt.

# Berufsaufsicht und Beschwerdemanagement

Katrin Struck, Geschäftsführerin

Eine zentrale Aufgabe der Kammer ist die Berufsaufsicht. Diese ergibt sich aus dem Berliner Kammergesetz. Die Kammer hat dafür zu sorgen, dass sich ihre berufsausübenden Mitglieder so verhalten, wie es von den Berufsangehörigen erwartet werden darf, d. h. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Berufsordnung sowie Berücksichtigung fachlicher Standards (§ 4, Abs. 1 Berliner Kammergesetz).

Die Schutzrichtung geht dabei in verschiedene Richtungen: Die Patient/-innen sollen vor unangemessenem oder gar schädigendem Verhalten des Therapeuten und vor Fehlbehandlungen geschützt werden. Umgekehrt sollen die Therapeuten vor unberechtigten Angriffen oder Vorwürfen von Patienten oder Dritten geschützt werden. Auch der Umgang der Kollegen untereinander steht im Focus, z. B. bei wettbewerbsrechtlichen Fragen oder Mitteilung von Behandlungsbereichen. Schließlich geht es auch darum, das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu schützen auch zu verbessern, gegen die schwarzen Schafe der eigenen Profession und gegen diejenigen, die sich zu unrecht als Berufsangehörige ausgeben, vorzugehen.

Gemäß den Zielsetzungen wurde vom Kammerpräsidenten Michael Krenz und der Geschäftsführerin Katrin Struck anhand der eingehenden Beschwerdefälle ein differenziertes und transparentes Beschwerdemanagement entwickelt.

## Ansprechpartner bei Beschwerden:

Dipl.-Psych, Dipl.-Päd.  
Michael Krenz  
RA Rainer Schmitt-Wenkebach  
Telefontermine nach  
Absprache Tel. 887140-0

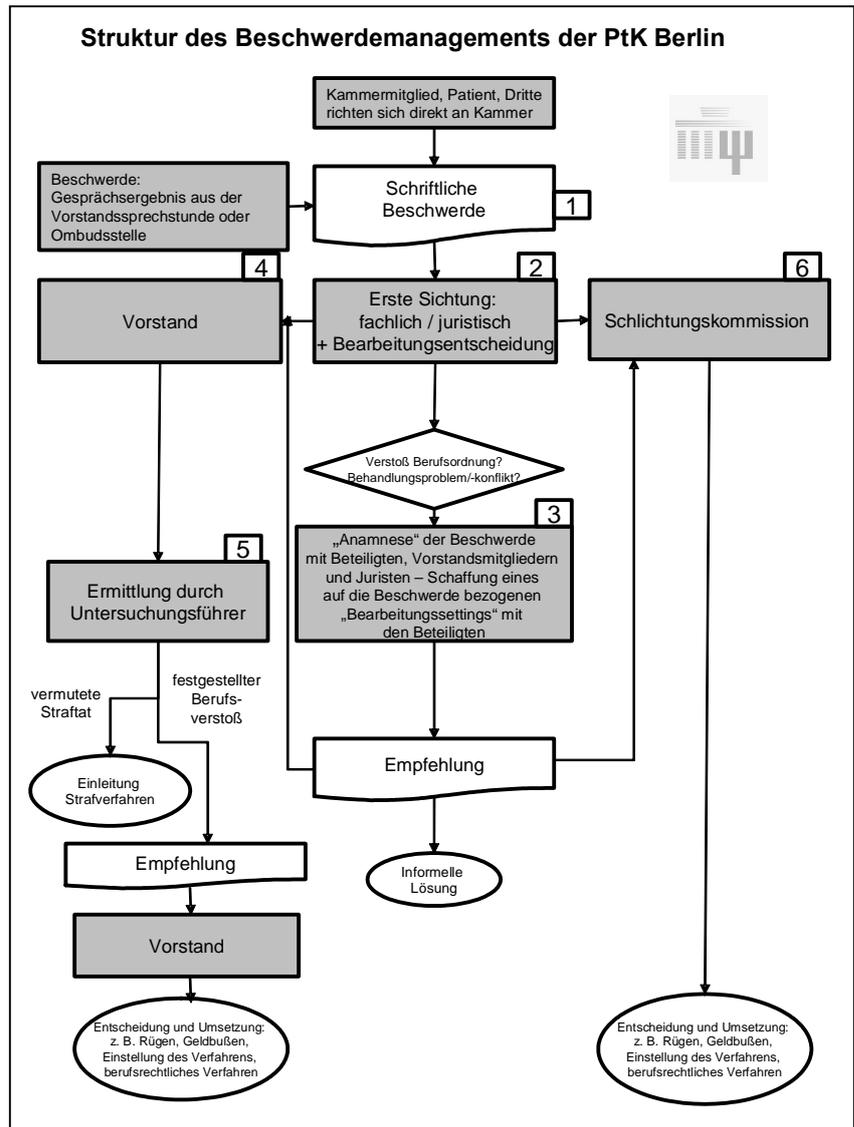


Abb. 2: Struktur des Beschwerdemanagements (Krenz, Locher 2007)

## Schriftliche Beschwerde (Nr. 1)

Wendet sich jemand *schriftlich* an die Kammer mit dem expliziten oder impliziten Hinweis, ein Kammermitglied habe gegen die Berufsordnung verstoßen, ist die Kammer verpflichtet, dem nachzugehen und den Sachverhalt aufzuklären. Beschwerden können seitens der Kammermitglieder wie auch des Patienten/der Patientin oder durch Dritte (z. B. Angehörige, Nachbarn) eingereicht werden. In der Regel wird das Kammermitglied um eine schriftliche Stellungnahme zur Beschwerde gebeten.

## Erste Sichtung aus fachlicher und juristischer Sicht (Nr. 2)

Der von der Kammer beauftragte Jurist Rainer Schmitt-Wenkebach (Direktor des Sozialgerichts i.R.) und der Kammerpräsident Michael Krenz entscheiden, ob eine Beschwerde im Kammervorstand oder im Rahmen der Beteiligten beziehungsweise im Rahmen der Schlichtungskommission bearbeitet wird. Beschwerden und Stellungnahmen werden aus fachlicher<sup>1</sup> und juristi-

<sup>1</sup> durch ein Vorstandsmitglied

scher<sup>1</sup> Sicht erörtert und bewertet. Einige Fälle erweisen sich als unbegründet, manche geben Hinweise auf potenzielle Fehlerquellen ohne schon selbst die Schwelle zum Berufsverstoß zu überschreiten und manche sind sehr schwerwiegend. Je nach Ergebnis werden die Vorgänge geschlossen oder weitere Ermittlungen eingeleitet.

### **„Anamnesegespräch“ mit Beteiligten und einem Juristen (Nr. 3)**

In der Regel erfolgt ein Gespräch mit den Beteiligten aus zweierlei Perspektiven (juristisch: wurde gegen die Berufsordnung verstoßen? Und fachlich: Ergibt sich die Beschwerde aus dem Behandlungsprozess? Handelt es sich um ein Behandlungsproblem = Beziehungsproblem? Ergeben sich Hinweise auf eine mögliche Fehlbehandlung?).

Der von der Kammer betraute Jurist Rainer Schmitt-Wenkebach und ein Vertreter des Kammervorstandes oder der Präsident führen Gespräche mit den Beteiligten. Ziel ist eine differenzierte Ermittlung und Klärung der Beschwerde. Der Jurist formuliert im Anschluss an das Gespräch eine Empfehlung. Entweder wird für die Beschwerde eine informelle Lösung gefunden; bei offensichtlichem Berufsverstoß wird die Beschwerde weiter im Vorstand verhandelt oder bei bestimmten Voraussetzungen und beidseitigem Einverständnis der Parteien in die Schlichtungskommission überwiesen.

### **Einschalten des Kammervorstandes und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens über den Untersuchungsführer (Nr. 4)**

Bei komplizierten Sachverhalten, z.B. weil mehrere Beschwerden gegen ein Mitglied vorliegen oder wo

Zeugenbefragungen notwendig werden können, aber insbesondere auch bei Verdacht einer Straftat oder eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Berufsordnung, wird vom Vorstand ein förmliches Untersuchungsverfahren eingeleitet. Die Rolle des Untersuchungsführers ist der eines kammereigenen Staatsanwaltes „vergleichbar und wird derzeit von Joachim Heinze (Richter i.R.) übernommen. Er ermittelt den Sachverhalt, lädt Zeugen und gibt in einem Abschlussbericht seine rechtliche Einschätzung ab.

Auf Basis des Berichts des Untersuchungsführers entscheidet der Vorstand, wie weiter zu verfahren ist. Hier kann zwischen Einstellung des Verfahrens, informeller Hinweis, formelle Rüge ggf. mit Geldbuße oder Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens entschieden werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Beteiligten auf andere Verfahrenswege wie zum Zivil- oder Strafgericht hinzuweisen.

### **Berufsgerichtliches Verfahren (5)**

Das berufsgerichtliche Verfahren wird in einer Berufskammer des Verwaltungsgerichtes durchgeführt. Das Gericht hat etwas mehr Sanktionsmöglichkeiten als die Psychotherapeutenkammer. So kann die Geldbuße statt bis zu 5.000,- bis zu 50.000,- betragen, dem Kammermitglied das aktive und passive Wahlrecht aberkannt werden oder festgestellt werden, dass das Kammermitglied unwürdig ist seinen Beruf auszuüben. Auf Basis einer solchen Feststellung kann ein Verfahren zur Entziehung der Approbation eingeleitet werden.

Selbstverständlich kann ein berufsgerichtliches Verfahren auch vom Mitglied selbst ausgelöst werden, insbesondere wenn es mit einer erteilten Rüge nicht einverstanden ist.

### **Einberufen einer Schlichtungskommission (Nr. 6)**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Berufsverhältnis

ergeben, setzt die Kammer einen Schlichtungsausschuss ein (vgl. § 15 Berliner Kammergesetz). Näheres regelt u. a. die Schlichtungsordnung der Kammer.

Eine Schlichtung hat zum Ziel, die konfliktbehafteten Parteien ins Gespräch zu bringen, Kränkungen zu thematisieren und den Konflikt möglichst zu klären. Es geht also um eine Art Mediation. Dazu werden ein oder wenn nötig, mehrere Gespräche mit zwei (auf 4 Jahre benannten) Kammermitgliedern, dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten geführt. Bei Vorliegen eines Schlichtungsfalls entscheidet die Kommission welche konkreten Mitglieder sich des Falles annehmen.

Leider wird die Möglichkeit der Schlichtung viel zu selten in Anspruch genommen. In den Konflikten zwischen Therapeuten und Patienten scheitert dieses überwiegend an den Therapeuten. Entweder sind sie nicht bereit, Zeit für ein solches Verfahren zu investieren ( „wer bezahlt mir das?“ ) oder sie fühlen sich durch die Patienten so angegriffen oder gekränkt, dass ihnen eine Schlichtung ebenfalls nicht vorstellbar erscheint. War der Ärger oder die Unzufriedenheit zunächst nur auf Seiten der Patienten, erreichen sie spätestens mit Einschalten der Kammer auch die Therapeuten ( „wieso hat er/sie sich nicht direkt an mich gewandt?“ )

Die Chancen, die in einem solchen Verfahren - gerade auch für die Kammermitglieder - liegen können, werden oft nicht wahrgenommen. Die Folgen sind häufig ein vorzeitiger oder konflikthafter Therapieabbruch. Ungeklärte Konflikte können auf allen Seiten der Beteiligten negative Auswirkungen hinterlassen. Eine Schlichtung hat die Möglichkeit, dass die Konfliktpartner für sich klären können, warum oder an welchem Punkt die Behandlung ins Stocken geraten ist.

<sup>1</sup> bisher durch die Geschäftsführerin Fr. Struck, seit ca. einem Vierteljahr durch Hr. Schmitt-Wenkebach, Direktor des Sozialgerichts i. R.



## Erfahrungen und Inanspruchnahme des Beschwerdemanagements

Seit 2002 sind ca. 150 Beschwerden aktenkundig geworden und betreffen rund 130 Kammermitglieder. Nicht berücksichtigt bei dieser Zahl sind u. a. Fälle, die sich gegen nicht approbierte Psychologen richten, welche nicht in die Zuständigkeit der Berliner Kammer fallen oder Vorgänge, bei denen entweder die Beschwerdeführer oder die Therapeuten anonym bleiben. Ersteres betrifft häufig die Konstellation, wo ein besorgter Angehöriger oder Nachbar sich an die Kammer wendet, aber eine offene Aussprache mit seiner Familie/ Bekannten scheut; Letzteres ist häufig der Fall, wenn die Patienten den offenen Konflikt mit ihrem Behandler fürchten.

Die häufigsten Fälle beziehen sich auf

- § Behandlungs(miss)erfolg ( die Therapie hat nicht geholfen, mir geht es schlechter als vorher ...)
- § die Behandlung selbst ( angewandte Verfahren/ Methoden, Einschlafen in der Stunde, etc.)
- § Honorar- und Abrechnungsfragen (Zulässigkeit bzw. Höhe von Ausfallhonoraren, Überzogene Forderungen, falsch abgerechnete Termine, Gestaltung der Abrechnung)
- § Verletzung des Behandlungsrahmens (offene Türen zum Wartezimmer, Annahme von Telefonaten während der Stunde, Anwesenheit von Tieren etc.)
- § Abstinenzverstoß (u. a. sexuelle Kontakte zu Patienten, soziale Grenzüberschreitungen)
- § Schweigepflicht bzw. Auskunftsanspruch
- § im Gutachtenbereich die Qualität der Gutachten
- § Parteilichkeit (z. B. bei Familiengutachten im Scheidungsfall)

In manchen Beschwerden sind mehrere dieser Themen tangiert.

Von den 150 Fällen beziehen sich mehr als 15% auf Fragen der Abstinenz. Das beginnt beim Zeigen privater Urlaubsfotos, geht über Umarmungen und bezieht sich in mind. 5 Fällen auf sexuelle Kontakte.

In einer Reihe von Fällen wurde die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, in vielen Fällen war die Kammer aufklärend und vermittelnd tätig. Einige Vorgänge mussten aus formalen Gründen geschlossen werden und viele sind noch nicht abgeschlossen. Allerdings hat die Kammer auch bereits in drei Fällen eine Rüge mit Geldbuße<sup>1</sup> verhängt. 5 Fälle wurden ausgesetzt, da hier der Ausgang der Strafverfahren abzuwarten ist.

### Fazit

Das Beschwerdemanagement ist eine der Kernaufgaben der Kammer. Diese Art Serviceleistung bindet personelle Kapazitäten, die gerne in Anspruch genommen werden können. Mit Hilfe eines differenzierten Konfliktlösungssystems können Kammermitglieder wie auch Dritte (Patienten, Angehörige, andere Behandler etc.) Konflikte nicht nur im Extremfall, sondern bereits im Vorfeld (bevor Streitigkeiten eskalieren) klären lassen. Wenn es gelingt, dass die Beteiligten die Beschwerden zum Anlass nehmen, um bestimmte Einstellungen, Handlungen oder Verfahrensabläufe zu reflektieren, ist eine erfolgreiche Fortsetzung der Therapie möglich. Wenn Kammermitglieder darüber hinaus Abläufe und Strukturen innerhalb ihrer Praxis hinterfragen und ggf. verändern, tragen Beschwerdeverfahren auch zu einem erfolgreichen Qualitätsmanagement bei.

<sup>1</sup> Das Geld darf nicht in den Haushalt der Kammer fließen, d.h. nicht eigennützig verwendet werden. Es geht an von der Kammer im Einzelfall bestimmte gemeinnützige Einrichtungen.

## Ombudsstelle

Seit einem halben Jahr gibt es für Kolleginnen und Kollegen, Patienten oder Dritte (Angehörige, Freunde oder Nachbarn) die Möglichkeit, sich auch anonym und vertraulich durch eigens eingesetzte Ombudsfrauen und Ombudsmänner beraten zu lassen.

Ab September 2007 wird die telefonische Beratung im wöchentlichen Rhythmus angeboten, um eine kontinuierliche Erreichbarkeit für Ratsuchende zu gewährleisten. Die aktuellen Sprechzeiten werden im Internet unter [www.psychotherapeutenkammer-berlin.de](http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de) und telefonisch bekannt gegeben. Die Ombudsstelle ist zu erreichen unter der Telefonnummer 01803-003626 (9 Cent / Minute). Der in dieser Ausgabe beiliegende Flyer gibt weitere Informationen.

### Erhöhung der BPtK-Mitgliedsbeiträge

Auf dem 10. Deutschen Psychotherapeutentag am 12. Mai 2007 wurde eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um 9 EUR beschlossen. Damit liegt der Beitrag, den jede Landeskammer an die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) pro Mitglied (Stichtag 30.09. des Vorjahres) abführt bei 48 EUR und das unabhängig davon, ob es in der Landeskammer einen Vollbeitrag oder ermäßigten Beitrag leistet. Für Berlin bedeutet das, dass ca. 15,7 % des Regelbeitrages und 56,4 % des Ermäßigtenbeitrages an die Bundeskammer gehen.

Die BPtK legte ihren Tätigkeitsbericht für die Jahre 2003 bis 2007 vor und begründete die Beitragssteigerung mit einer notwendigen personellen Aufstockung für die Bereiche Wissenschaft und Öffentlichkeitsarbeit.

## Aus der Praxis des Beschwerdemanagements:

RA Rainer Schmitt-Wenkebach im Interview mit Frau Dr. Beate Locher, Ref.Öff.



Herr Schmitt-Wenkebach, Ihre Aufgaben in der Kammer sind die Sichtung der schriftlichen Beschwerden sowie das Führen erster Gespräche zur Anamnese der Beschwerden.

Wie ist denn der Ablauf einer Beschwerde? Wo ruft man an oder schreibt man hin?

Die Beschwerden gehen in der Psychotherapeutenkammer meist schriftlich, seltener telefonisch ein. Wenn die Beschwerde nur telefonisch eingeht, sollte sie schriftlich nachgereicht werden. Die Beschwerden werden vom Kammerpräsidenten und von mir gelesen. Die meisten Beschwerden übernehme ich zur Bearbeitung. Wenige Beschwerden werden direkt dem Vorstand vorgelegt. Die von der Beschwerde betroffene Person wird unverzüglich über die Beschwerde informiert, indem ihr eine Kopie des Beschwerdeschreibens übersandt wird; sie erhält dann Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Innerhalb welcher Zeit bekommt man einen Termin für ein Gespräch und wer nimmt daran teil?

Ist die Beschwerde nicht bereits durch die Stellungnahme geklärt, sollte innerhalb eines Monats ein Gespräch in der Kammer mit Beschwerdeführer und Beschwerdebetreffenden zur Klärung geführt werden. Von Seiten der Kammer nehmen an solchen Gesprächen Herr Krenz und ich teil.

Um welche Art von Beschwerden handelt es sich meist?

Es handelt sich um Beschwerden aus dem psychotherapeutischen Tätigkeitsfeld, z. B. wegen der Forderung von Ausfall-Honoraren oder Bereitstellungshonoraren, wegen behaupteter Indiskretion oder Unkollegialität (auch beim Verhalten im Zuge von Praxisübergaben).

Die meisten Beschwerden kommen eindeutig von Patienten oder ihren Angehörigen.

Welches war bislang die Ihrer Meinung nach kurioseste Beschwerde?

Die Beschwerde einer Frau wegen des Verhaltens eines Psychologen beim wiederholten Fahrer-Eignungstest nach Führerscheinentzug wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss: Der Psychologe (m) habe sie beim Test nicht angeschaut, ihre Fahreignung nicht ernsthaft geprüft – die Beschwerdeführerin hatte in ihrer Beschwerde übersehen, dass sie im Wiederholungstest einer Psychologin (w) gegenüber saß.

Wie verlaufen in der Regel die Anamnesegespräche zu einer Beschwerde?

Der Beschwerdeführer und der Beschwerdebetreffende legen ihre Standpunkte dar. Anschließend daran diskutieren beide und die Vertreter der Kammer (Herr Krenz und ich) die fachlichen und juristischen Aspekte für und gegen die Berechtigung der Beschwerde. Die Gespräche enden in aller Regel mit einem Einvernehmen aller Beteiligten. Die Gespräche dauern meist ca. eine Stunde; manchmal ist es auch nötig, mehrere Gespräche zu führen, z. B. eines mit dem Therapeuten, eines mit dem Patienten und ein drittes Gespräch mit beiden.

Was folgt in der Regel nach einer Beschwerde?

Bisher ist es Herrn Krenz und mir gelungen, dass keine der Beschwerden in einem förmlichen Sanktionsverfahren (z. B. Schlichtungskommission, Untersuchungsverfahren) endete. Meist einigten sich die Beteiligten durch ein Einräumen von Fehlern oder die Rücknahme von Vorwürfen. In anderen Fällen blieb nur der Rat, eine gerichtliche Klärung der Forderung z. B. auf Bereitstellungshonorar zu suchen.

Was war Ihre letzte Beschwerde? Welche Empfehlung haben Sie hier ausgesprochen?

Wegen des Vorwurfs einer Mutter: der Therapeut habe unberechtigt der Klassenlehrerin Informationen aus der Therapie ihrer 14-jährigen Tochter gegeben. Die Tochter hatte den Therapeuten von der Schweigepflicht gegenüber der Schule entbunden. Ich habe empfohlen, gerade die Erklärung von Jugendlichen zur Entbindung der Schweigepflicht sorgfältig schriftlich zu dokumentieren, um Zweifeln (insbesondere der Eltern) am Vorliegen solcher Erklärungen leichter begegnen zu können.

Welchen Stellenwert hat Ihrer Ansicht nach die Berufsordnung (BO) der Psychotherapeutenkammer?

Die BO hat einen großen Stellenwert in der psychotherapeutischen Praxis, weil sie den Maßstab dafür gibt, welche formellen Grenzen nicht überschritten werden dürfen, auf welche Grenzen sich auch Patienten verlassen können. Die BO wird seitens der Kammermitglieder weitgehend beachtet.

Herzlichen Dank für das Gespräch!



# Evidenzbasierung in der Psychotherapie

Dr. Renate Degner, Mitglied des Vorstands

Ein weiterer Begriff neben Behandlungsleitlinien, „der in der Gesundheitspolitik für Qualitätssicherung steht, ist Evidenzbasierte Medizin (EbM). Durch EbM werde Risikominimierung und Objektivierung von medizinischen (und psychotherapeutischen) Maßnahmen unterstützt sowie Transparenz für Patientinnen<sup>1</sup> hergestellt. Berufspolitisch bedeutsam wird EbM auch dadurch, dass das gesundheitspolitisch einflussreiche Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) evidenzbasierte Leitlinien bewertet.

**Definition:** Beweisgestützte Heilkunde, „die den aktuellen Stand der wissenschaftlich-fundierte Medizin (= Psychotherapie) auf Grundlage klinischer Studien wiedergibt und sich mit der systematischen Nutzung ihrer Ergebnisse beschäftigt.

Der Begriff EbM wurde als Konzept erstmals seit 1995 im deutschen Sprachraum publik. Doch schon in den 1970ern veröffentlichte der britische Epidemiologe Prof. Cochrane zu EbM. Nach ihm wurde die Cochrane-Library benannt, die eine große Anzahl systematischer Übersichtsarbeiten und Register mit Zitaten klinischer Studien aufweist.<sup>2</sup>

**EbM-Kriterien:** Externe Evidenz wird auf fünf bzw. sieben unterschiedlichen Niveaus oder Stufen festgestellt. Als höchster methodischer (Gold) Standard von Untersuchungsdesigns gelten randomisierte, kontrollierte, doppelblinde Studien (RCT s) – also nach Zufallsprinzip ausgewählte Teilnehmer mit einer Studien- oder einer Kontrollgruppe. Ursache und Wirkung sollen möglichst störungsfrei von unerwünsch-

ten Einflussgrößen erfasst werden (efficacy). In absteigender Hierarchie weniger wertiger Studien liegen etwa nichtexperimentelle Studien oder Meinungen angesehener Autoritäten.

Fachliche Kritik wird geäußert bei Relevanz und Übertragbarkeit der Ergebnisse aus externen Evidenzstudien: z.B. Evidenzstufen 1 oder 2 werden selbst in naturwissenschaftlich vorgehender Medizin selten erreicht; Emotionen werden nicht anerkannt; psychotherapeutisches Vorgehen ist zu komplex, und nicht jeder Schritt evidenzbasiert möglich; Komorbidität wird zu wenig erfasst etc.

Repräsentativer für Praxisbedingungen wären: ein stärkerer Bezug auf den Kontext, Berücksichtigung der Persönlichkeitsvariablen von Patientin und Therapeutin sowie Passung derselben; Einbeziehen der therapeutischen Beziehung; aktive Entscheidungsmöglichkeit beider füreinander etc.

Bislang wird von Therapeutinnen eine hohe Umsetzungskompetenz gefordert: kritische Beurteilung der Interpretation von wissenschaftlichen Ergebnissen und Umsetzung in den Praxisalltag mit Patientinnen zusammen (Teil einer internen Evidenz). Würden (mehr) psychotherapie-spezifischere, praxisorientierte Forschungsdesigns entworfen, könnten bislang eher marginale Forschungsansätze häufiger Evidenzen hervorbringen (naturalistische Studien, qualitative Forschungsansätze, Prozessforschung). Dies würde die Goldstandard-Evidenzen nicht ausschließen, denn diese können weiterhin das Hintergrundwissen der Praktikerinnen bereichern. Doch würde gleichzeitig die Rolle der Praktikerinnen als Wissen Schaffende nicht nur als Helfende und Heilende –bedeutend aufgewertet.

## Weiterführende Literatur:

Fydrich, T.; Schneider, W.: Evidenzbasierte Psychotherapie in: Der Psychotherapeut, Heft 1/2007

Psychotherapeutenkammer Berlin: Bericht über 2. Landespsychotherapeutentag 25.-26.8.2005: Einheitliches Berufsbild und Vielfalt des Vorgehens, Psychotherapeuten-Verlag

Psychotherapeutenkammer Berlin: Wissenschaftlichkeit von Psychotherapieverfahren – Dokumentation einer Podiumsdiskussion, Eigenverlag 2003

### **Psych-Info: Computer sind keine Psychotherapeuten**

Vieldeutige Informationen können Computer nicht verarbeiten und sie machen Unsinn. Z. B. die Zuordnung der Bezirke zu den Postleitzahlen. Bitte überprüfen und korrigieren Sie ggf. die Daten. Weitere Details zum Umgang mit Psych-Info finden Sie auf der Homepage der Kammer.

## **Impressum**

### Herausgeber

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin  
V.i.S.d.P.: Renate Mrazek

### Redaktionsteam

Christopf Stöblein, Inge Brombacher, Marga Henkel-Gessat, Pilar Isaac-Candeias, Dr. Beate Locher, Ute Meybohm, Renate Mrazek, Dr. Manfred Thielen.

### Geschäftsstelle

Kurfürstendamm 184  
10707 Berlin  
Tel. 030 887140-0  
Fax 030 887140-40  
info@psychotherapeutenkammer-berlin.de  
[www.psychotherapeutenkammer-berlin.de](http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de)

<sup>1</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird grammatikalisch die weibliche Form als geschlechtsneutral zu verstehende Ausdrucksform verwendet.

<sup>2</sup> [www.cochrane.de](http://www.cochrane.de) (bislang fast nur in englisch)